

# KASSENSICHERUNGSVERORDNUNG (KassenSichV)



## CITADEL Kassenerweiterung zum 30.09.2020

Ab 1.1.2020 müssen in Deutschland Registrierkassen mit einem Manipulationsschutz, einer sogenannten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) versehen sein. Die Vorgaben an die technische Sicherheitseinrichtung wird in der technischen Richtlinie BSI TR-03153 definiert. Eine entsprechende Übergangsfrist endet zum 30.09.2020.

Die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) dient dem Schutz vor Manipulation von digitalen Grundaufzeichnungen in Unternehmen. Sie regelt die technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme, wie zum Beispiel Kassensysteme.

Alle Daten sind der Finanzverwaltung bei einer Außenprüfung oder einer Nachschau über eine einheitliche digitale Schnittstelle (§ 4 KassenSichV) zur Verfügung zu stellen. Diese teilt sich in drei separate Bereiche auf:

1. Die „Einbindungsschnittstelle“ regelt die Integration der BSI zertifizierten „Technischen Sicherheitseinrichtung“ in ein elektronisches Aufzeichnungssystem. Diese kann in Form von Hardware und Chipkarte oder auch als Software für PC- oder serverbasierte Systeme umgesetzt sein. Dabei ist es ausreichend, dass Kassensystem in einem Netzwerk und einer gemeinsamen Datenbank mit einer TSE ausgestattet sind, wogegen Stand-Alone-Systeme jeweils eine eigene TSE benötigen.
2. Die „Exportschnittstelle“ besteht aus einer einheitlichen Datensatzbeschreibung für den standardisierten Export der gespeicherten, abgesicherten Anwendungsdaten. Diese ermöglicht die Verifikation der Protokollierung mit der die Integrität, die Authentizität sowie die vollständige und zeitgerechte Erfassung der Daten sichergestellt werden kann
3. Die „digitale Schnittstelle“ der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K), die
  - a. die Vorhaltung der abgesicherten Anwendungs- und Protokolldaten zum Zwecke der Durchführung steuerlicher Außenprüfungen sichert.
  - b. die Auslagerung aller im jeweiligen System erfassten Daten in ein Archivsystem unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen darstellt.
  - c. eine automatisierte (Weiter-)Verarbeitung der strukturierten Kassendaten in einer Finanzbuchhaltung ermöglicht.

## Ferner gilt ab 01.01.2020

- Belegausgabepflicht, d.h. alle elektronische Registrierkassen müssen in der Lage sein, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen Beleg auszustellen, entweder elektronisch oder in Papierform.
- Meldung an die Finanzverwaltung, d.h. Registrierkassensysteme müssen beim Finanzamt angemeldet werden und zwar innerhalb eines Monats nach Anschaffung und oder auch die Außerbetriebnahme der elektronischen Kasse. Wenn Zweitkassen nicht gemeldet werden, ist das ein Straftatbestand.
- erweiterte Kassennachscha, d.h. die Kassennachscha gilt jetzt für alle Kassenarten.

Als Autoren Ihres Kassensystems „PMS oder POS“, sind wir verpflichtet, Ihnen eine entsprechende Erweiterung anzubieten. Diese muss es Ihnen ermöglichen, den neuen gesetzlichen Bestimmungen nachkommen zu können.

Aufgrund unterschiedlicher technischer Ausstattung bei unseren Kunden haben wir uns entschlossen, die geforderte TSE als integrierte Lösung (Hard- und Software) anzubieten.



Da wir bereits entsprechende GDPdU Zertifikate mit der Firma AUDICON GmbH realisiert haben, werden wir uns auch bei der KassenSichV der Expertise dieser Firma bedienen und das entsprechende Fiskalisierungsmodul für jeden Kunden kaufen und in unsere Anwendung einbinden.

Dieses Softwaremodul ergänzt die Anforderungen an einen Kassenbeleg lt. KassenSichV um einen einmaligen Transaktionscode (Unique-Key), der sich aus dem Namen des Unternehmens, dem Datum, der Artikel oder Leistungen, der Zahlung und der Steuer, sowie der Seriennummer der TSE ermittelt.

Im Rahmen der Registrierung unserer Anwender bei der AUDICON GmbH, richten wir jedem Kunden sein Verwaltungskonto ein, indem er künftig bei der Finanzbehörde auch seine Kassen an- oder abmelden kann.

Das neue Kassenpaket beinhaltet auch die Archivierung der Kassendaten gemäß DSFinV-K auf entsprechenden Datenservern der AUDICON GmbH für künftige Betriebsprüfungen.



Citadel Hotelsoftware GmbH  
Alter Münsterweg 29  
48231 Warendorf

Telefon: +49 (0) 25 82 - 66 46 3-0  
Fax: +49 (0) 25 82 - 66 46 3-20  
E-Mail: [info@citadel.de](mailto:info@citadel.de)

[www.citadel.de](http://www.citadel.de)  
[www.hospitality-lounge.de](http://www.hospitality-lounge.de)

